

Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG/PM – 13/2024

Ihr Zeichen
Geschäftszahl: 2024-0.590.661

Datum
26.08.2024

Begutachtung - Eigenstrombefreiungsverordnung Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Elektrizitätsabgabegesetzes im Bereich mittels Photovoltaik erzeugter elektrischer Energie (EIAbg-EigenstrombefreiungsV).

Folgende Anpassung möchten wir zu den **Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 EIAbg-EigenstrombefreiungsV** anregen.

In § 3 Abs. 2 EIAbg-EigenstrombefreiungsV im Entwurf ist eine Mitteilungspflicht ans zuständige Finanzamt binnen vier Wochen vorgesehen.

Da die Befreiung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 EIAbgG (z.B. Stromeigenverbrauch aus erneuerbarer Energie wie Wasserkraftwerk) diese Mitteilungspflicht bisher nicht vorgesehen hat, der Befreiungstatbestand aber gemäß § 7 Abs. 1 EIAbgG bereits für Vorgänge nach dem 30. Juni 2022 anwendbar ist, wird angeregt, dass für diesen Sachverhalt die Frist zur Mitteilungspflicht gesondert geregelt wird.

Beispiel: Stromeigenverbrauch durch Wasserkraftwerk ab 2. Halbjahr 2022

Bisher bestand keine Mitteilungspflicht für die Inanspruchnahme der Befreiung von der Elektrizitätsabgabe. Durch die Verordnung wird nunmehr aber als Voraussetzung für die Steuerbefreiung eine Mitteilungspflicht binnen 4 Wochen ab Anwendung der Steuerbefreiung eingeführt.

Damit besteht das Risiko, dass für die Alt-Anlagen die Befreiung im Zeitraum nach dem 30. Juni 2022 bis zur Veröffentlichung der gegenständlichen Verordnung rückwirkend versagt wird.

Wir regen an, dass für „Alt-Anlagen“ (erneuerbare Energiequellen ausgenommen Photovoltaikanlagen, für die die Steuerbefreiung ab 2. Halbjahr 2022 bis zur Veröffentlichung der nunmehrigen Verordnung in Anspruch genommen wurde) keine Mitteilungspflicht notwendig ist, da bis zur Veröffentlichung der Verordnung die Mitteilungspflicht auch keine Voraussetzung für die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe war.

Sollte jedoch auch eine Mitteilungspflicht für Alt-Anlagen eingeführt werden, regen wir an, dass für die „Alt-Anlagen“ eine Meldefrist binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der gegenständlichen Verordnung ohne Konsequenzen (weder Ausschluss von der Steuerbefreiung noch finanzstrafrechtliche Konsequenzen) vorgesehen wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein.